

KV-Nr.: 536

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Collberg & Clieve

R e c h t s a n w ä l t e

Dr. Lars Collberg Prinz-Friedrich-Karl-Str. 23

Dr. Anke Clieve 44135 Dortmund

Telefon: 0231/ 2714-0

Collberg & Clieve Postfach 2533 44157 Dortmund

An das
 Amtsgericht Dortmund
 Gerichtsstraße 22
 44135 Dortmund

Unser Zeichen: 237/09 - LC

Datum: 20. Juli 2009



Klage

der Firma Taxi Zügig GmbH, Feldstr. 51, 44141 Dortmund,
 gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Totto
 Zügig, ebenda,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
 Rechtsanwälte Collberg & Clieve, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 23,
 44135 Dortmund

gegen

Herrn Henning Gross, Arneckestr. 5, 44139 Dortmund,

Beklagten,

wegen: Schadensersatz

Streitwert: 2.276,50 €

14C 415/09

Deutsche Bank Dortmund

Konto-Nr. 0 276 855

Volksbank Dortmund

Konto-Nr. 349 236

Sparkasse Dortmund

Konto-Nr. 358 325

Namens und im Auftrage der Klägerin erheben wir Klage und beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.276,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 229,30 € vorgerichtliche, nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen.

Wir regen die Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens an und beantragen, für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen, den Erlass eines Versäumnisurteils nach §§ 495, 331 Abs.3 ZPO.

Des Weiteren beantragen wir, für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen, den Erlass eines Anerkenntnisurteils.

Begründung:

Die Klägerin, welche ein Taxiunternehmen in Dortmund betreibt, nimmt den Beklagten auf Schadensersatz aus einer Eigentumsverletzung in Anspruch, welche sich am Sonntag, dem 24. Mai 2009, auf der Somborner Straße in Dortmund-Lütgendortmund ereignete.

Am Vorfallstage gegen 03:20 Uhr beförderte der Sohn des Geschäftsführers der Klägerin, der Zeuge Herr Harry Züzig, welcher bei der Klägerin als Fahrer angestellt ist, den Beklagten - neben zwei weiteren Fahrgästen - in einem im Eigentum der Klägerin stehenden ordnungsgemäß zugelassenen Taxi von der Diskothek "Ballermann 6" an der HansasträÙe in der Dortmunder Innenstadt nach Dortmund-Lütgendortmund zur dortigen Kleingartenanlage "Am Schmechtingsbach". Bei dem Taxi handelte es sich um das Fahrzeug der Marke Opel Vivaro mit dem amtlichen Kennzeichen DO-TZ 303.

Beweis: Zeugnis des Herrn Harry Züzig, Lütgendortmunder Str. 69, 44388 Dortmund.

Die Fahrgäste berichteten bei Fahrtantritt, dass in der Diskothek "nichts mehr los gewesen sei" und man deswegen noch eine Geburtstagsparty im Vereinsheim der Kleingartenanlage besuchen wolle.

Der Zeuge Harry Zülig bog mit dem Taxi vom Lütgendortmunder Hellweg kommend rechts in die Somborner Straße, von welcher aus die Kleingartenanlage über eine Zufahrt zu erreichen ist, ein. Als er die Höhe des Straßenabschnitts erreichte, in welchem er die Zufahrt zu der Kleingartenanlage vermutete, verlangsamte er die Fahrt, um die unbeleuchtete und schlecht zu erkennende Einfahrt in der Dunkelheit nicht zu verpassen und das Fahrzeug rechtzeitig anhalten zu können. In diesem Moment teilte der ortskundige Beifahrer mit den Worten "nein, hier noch nicht, es ist noch einige hundert Meter weiter" mit, dass das Ziel noch nicht erreicht sei und das Taxi noch etwas weiter fahren solle. Der Zeuge Harry Zülig beschleunigte daraufhin das Fahrzeug und setzte die Fahrt mit der zugelassenen Geschwindigkeit fort.

Beweis: wie vor.

Zwischenzeitlich hatte der im hinteren Teil des Fahrzeugs sitzende Beklagte, offensichtlich in der irrigen Annahme, das Fahrzeug werde alsbald anhalten oder habe bereits angehalten, die seitliche hintere Schiebetür des Kleinbusses bereits geöffnet (siehe zur Verdeutlichung die nachfolgenden Bilder eines vergleichbaren Fahrzeuges der Marke Opel Vivaro).



Die geöffnete Schiebetür sprang bei Fortsetzung der Fahrt durch den Zeugen Harry Zülig durch die Beschleunigungsenergie nach hinten, wurde aus der Verankerung gerissen und fiel auf die Straße.

Beweis: wie vor.

Das Öffnen der Tür durch den Beklagten während der Fahrt bedeutet eine grobe Pflichtverletzung. Es versteht sich von selbst, dass Autotüren niemals während der Fahrt geöffnet werden dürfen. Der Beklagte durfte auch zu keiner Zeit davon ausgehen, das Fahrzeug werde alsbald anhalten oder habe bereits angehalten. Denn tatsächlich war das Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt zum Stehen gekommen; der Zeuge Harry Zülig hatte die Fahrt nur verlangsamt.

Beweis: wie vor.

Darüber hinaus war die Mitteilung des Beifahrers dahingehend, das Ziel sei noch nicht erreicht und der Fahrer solle noch etwas weiter fahren, für den Beklagten deutlich wahrnehmbar, so dass dieser auch aus diesem Grunde nicht mit einem Anhalten des Fahrzeugs rechnen durfte.

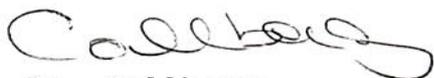
Infolge dieses Fehlverhaltens des Beklagten ist der Klägerin ein adäquat kausaler Schaden an dem Fahrzeug in Höhe des mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachten Betrages entstanden. Die Reparaturkosten für die Tür belaufen sich ausweislich des Kostenvoranschlages der Werkstatt auf 2.276,50 € netto.

Beweis: Kostenvoranschlag der Firma Opel Kruse vom 27.05.2009 in Kopie als Anlage K 1, Sachverständigengutachten.

Die mit dem Klageanspruch zu 2) geltend gemachten Rechtsanwaltskosten rechtfertigen sich ebenfalls aus Schadensersatzgesichtspunkten. Über §§ 249 ff BGB sind auch die Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen. Diese für vorgerichtliche Tätigkeiten angefallenen Kosten wurden der Klägerin in Rechnung gestellt und von ihr beglichen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesetz.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisantritte für erforderlich halten, wird höflichst um richterlichen Hinweis gebeten.



Dr. Collberg
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlage K1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt hat und die Reparaturkosten zur Schadensbehebung erforderlich, ortsüblich und angemessen sind.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 21.07.2009 gemäß den §§ 495, 272 Abs. 2, 2. Alt., 276 Abs. 1 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten gemäß §§ 495, 276 Abs. 1 S. 1 ZPO eine Frist zur schriftlichen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen 2 Wochen sowie gemäß §§ 495, 276 Abs. 1 S. 2 ZPO zur schriftlichen Klageerwiderung binnen weiteren 2 Wochen gesetzt. Den Parteien wurden eine Abschrift der richterlichen Verfügung vom 21.07.2009 - dem Beklagten mit beglaubigter und einfacher Abschrift der Klageschrift vom 20.07.2009 - am 23.07.2009 zugestellt.

14 C 413/09



Verkündet durch
Zustellung an:

5

Kl.-Vertreter: 10.08.2009

Beklagte: 10.08.2009

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gross', written over the text 'als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle'.

**AMTSGERICHT DORTMUND
IM NAMEN DES VOLKES
VERSÄUMNISURTEIL**

In dem Rechtsstreit

der Firma Taxi Zügig GmbH, Feldstr. 51, 44141 Dortmund, gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer, Herrn Totto Zügig, ebenda,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Collberg & Clieve, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 23, 44135 Dortmund

gegen

Herrn Henning Gross, Arneckestr. 5, 44139 Dortmund,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Dortmund
im schriftlichen Vorverfahren am 07. August 2009
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Nowack
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.276,50 € nebst Zinsen in Höhe
von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
24.07.2009 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 229,30 € vorgerichtliche
Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.07.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Nowack', written over the text 'Dr. Nowack Richter am Amtsgericht'.

Dr. Nowack
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Dortmund
Gerichtsstraße 22

44135 Dortmund



AZ: 14 C 413/09

Taxi Zügig GmbH ./ Gross

Einspruch gegen das Versäumnisurteil

Namens und in Vollmacht des Beklagten legen wir gegen das diesem am 10.08.2009 zugestellte Versäumnisurteil vom 07.08.2009

Einspruch

ein und beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Zur Begründung tragen wir wie folgt vor:

Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch unter keinem Gesichtspunkt zu.

Es fehlt an einem wie auch immer gearteten Fehlverhalten des Beklagten. Denn entgegen den klägerischen Behauptungen, welche ausdrücklich bestritten werden, öffnete der Beklagte die Schiebetür des Taxis keinesfalls während der Fahrt. Vielmehr hatte der Fahrer, der Zeuge Harry Zügig, das Fahrzeug in einiger Entfernung zu der Zufahrt bereits vollständig zum Halten gebracht. Hierauf öffnete der Beklagte, in der berechtigten Annahme, das Fahrziel sei erreicht, die hintere, seitliche Schiebetür.

Dr. Jörn Kröger *
Karsten Kretschmer **
Dr. Björn Scherff ***
Andreas Bönninger **
Juliane Klein
Sebastian Schmauder
Michael Scherff
Fynn Laumann**
Dr. Martha Andersen
Dr. Johann Eiffel
Tanja Jaenecke
Louisa Tietzke
Carsten Folk
Guido Imhoff

*Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Fachanwalt für Strafrecht

***Vereidigter Buchprüfer

Dortmund, den
12.08.2009

Kanzleianschrift:

Olpe 17

44135 Dortmund

Telefon 0231/94668-0

Telefax 0231/94668-77

Email kanzlei@kroeger.de

Postanschrift:

Postfach 50 04 52

44324 Dortmund

Sparkasse Dortmund
(BLZ 44050199) 2039139

Deutsche Bank Dortmund
(BLZ 44070050) 10412-504

Commerzbank Dortmund
(BLZ 44040037) 1020970000

- Beweis:
1. Zeugnis des Herrn Mattias Baumgarten, Schmettowstr. 6, 44149 Dortmund.
 2. Zeugnis des Herrn Frank Bergmann, Zechenstr. 10, 44149 Dortmund.

Bei den benannten Zeugen handelt es sich um die beiden weiteren Fahrgäste.

Erst als der Zeuge Harry Zügig mit dem Taxi bereits zum Stehen gekommen war und der Beklagte die Schiebetür geöffnet hatte, teilte der auf dem Beifahrersitz sitzende Zeuge Herr Mattias Baumgarten mit, dass das Ziel noch nicht erreicht, sondern die Zufahrt noch einige Meter entfernt sei, und das Taxi deshalb noch ein Stück weiterfahren solle.

Beweis: Zeugnis der Herren Baumgarten und Bergmann, b.b.

Daraufhin fuhr der Zeuge Harry Zügig wieder an. Die Schiebetür wurde also infolge der ruckartigen Anfahrbewegung des Fahrers aus der Verankerung gerissen und nicht etwa, weil der Beklagte diese während der Fahrt geöffnet hätte. Nicht der Beklagte hat sich falsch verhalten, sondern der Fahrer ist ruckartig angefahren, ohne die geöffnete Tür zu bemerken. Dass die Tür aus der Verankerung gerissen wurde, ist also auf eine Unaufmerksamkeit des Fahrers zurückzuführen. Dieser hätte sich vor Wiederaufnahme der Fahrt vergewissern müssen, dass alle Türen ordnungsgemäß verschlossen waren.

Da eine Schadensersatzpflicht des Beklagten schon dem Grunde nach ausgeschlossen ist, sind auch die Rechtsanwaltskosten nicht zu erstatten. Diesbezüglich ist der Vortrag der Klägerin völlig unzulänglich. Die Klägerin müsste schon genauer darlegen, wie sich die vermeintlich entstandenen Kosten errechnen. Überdies wird bestritten, dass der Klägerin eine Rechnung erteilt worden und diese beglichen worden ist.



Folk

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass dem Beklagten das Versäumnisurteil vom 07.08.2009 am 10.08.2009 ordnungsgemäß mit den gemäß §§ 495, 338 S. 2 ZPO erforderlichen Hinweisen zugestellt wurde.

Das Gericht hat Termin zur Verhandlung über den Einspruch und die Klage anberaumt auf den 18.09.2009 und hierzu den Beklagten persönlich sowie die benannten Zeugen Zügig, Baumgarten und Bergmann vorbereitend geladen. Es ist davon auszugehen, dass die Zustellungen und sonstige Formalien in Ordnung sind.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Dortmund, den 18.09.2009

Geschäftsnummer: 14 C 413/09

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Dr. Nowack

Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit der Firma Taxi Zügig GmbH ./ Gross

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Collberg,
2. der Beklagte mit Rechtsanwalt Folk.

Des Weiteren waren erschienen die vorbereitend zum Termin geladenen Zeugen Harry Zügig, Mattias Baumgarten und Frank Bergmann.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit einer eidlichen und uneidlichen falschen Aussage belehrt. Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien gütlich erörtert.

Der Beklagte, persönlich angehört gemäß § 141 Abs. 1 S. 1 ZPO, erklärte:

"Die ganze Sache hat sich so zugetragen wie von meinem Anwalt bereits vorgetragen. Ich habe die Schiebetür geöffnet. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Taxi schon angehalten. Wenn ich hier gefragt werde, wie sicher ich mir bin, dass das Taxi vor dem Öffnen der Tür bereits vollständig zum Stillstand gekommen war, dann bin ich mir schon ziemlich sicher. Ich meine, schon von der Lebenserfahrung her muss man sagen, dass man eine Tür nicht während der Fahrt öffnet. Also warum sollte ich das getan haben. Beschwören kann ich das aber nicht. Immerhin waren wir alle ordentlich angetrunken. In der Diskothek "Ballermann 6" war nämlich "Ein-Euro-Party" und das haben wir so richtig ausgenutzt. Ich muss sagen, dass ich mich auch nicht mehr an alle Einzelheiten dieses Abends erinnern kann. Auf der Heimfahrt war ich auch schon sehr müde".

Eine gütliche Einigung scheiterte.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin [....].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rechtsanwalt Folk verlas die Anträge wie aus dem Schriftsatz vom 12.08.2009.

Rechtsanwalt Dr. Collberg beantragte, das Versäumnisurteil vom 07.08.2009 aufrecht zu erhalten.

b.u.v.:

Die vorbereitend geladenen Zeugen sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Die Zeugen wurden hereingerufen und einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen wie folgt vernommen.

1. Zeuge:

1. Zur Person: "Ich heiße Harry Zügig, bin 24 Jahre alt, von Beruf Taxifahrer, wohnhaft in Dortmund. Der Geschäftsführer der Klägerin ist mein Vater".

Besonders belehrt nach § 383 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ZPO: "Ich möchte aussagen".

2. Zur Sache: "Ich kann mich an den Vorfall noch genau erinnern. Denn es passiert nicht alle Tage, dass eine Taxitur herausgerissen wird und auf die Straße fällt. Ich habe den Beklagten und die beiden Zeugen

von der Diskothek "Ballermann 6" in der Dortmunder Innenstadt nach Lütgendortmund zur dortigen Kleingartenanlage "Am Schmechtingsbach" gefahren. Ich wusste auch so ungefähr, in welcher Höhe sich die Zufahrt, welche von der Somborner Straße abgeht, befindet. Da die Zufahrt unbeleuchtet und somit in der Dunkelheit schwer zu erkennen ist, habe ich die Fahrt verlangsamt, als ich glaubte, mich in etwa in Höhe der Zufahrt zu befinden. Der Fahrgast auf dem Beifahrersitz, der Zeuge Baumgarten, wies mich sodann darauf hin, dass das Ziel noch nicht erreicht sei und ich noch etwas weiter fahren solle. Also beschleunigte ich das Taxi wieder. Gestanden habe ich zu keinem Zeitpunkt. Das Taxi war die ganze Zeit in Bewegung. Gerade in dem Moment, als ich das Taxi im Anschluss an den Hinweis des Beifahrers wieder beschleunigte, öffnete der Beklagte während der Fahrt die Schiebetür. Diese ist dann durch die Beschleunigungsenergie aus der Verankerung gerissen worden. Wenn ich hier gefragt werde, wie sicher ich mir bin, dass ich zu keinem Zeitpunkt mit dem Taxi gestanden habe, kann ich sagen, dass ich mir sehr sicher bin. Als der Beifahrer meinte, ich solle noch weiter fahren, war das Taxi in Fahrt. Wenn die Gegenseite hier behauptet, ich hätte mit dem Fahrzeug bereits angehalten und nicht bemerkt, wie der Beklagte im Halten die Tür geöffnet habe, so kann ich das sicher ausschließen. Das Öffnen der Fahrzeugtüren ist schlicht nicht zu übersehen. Wenn die Türen geöffnet werden, gehen nämlich sämtliche Lichter im Fahrzeug an. Das ist quasi wie eine Flutlichtanlage. Das Öffnen der Tür muss man also zwangsläufig bemerken. Dann wäre ich auch nicht weiter gefahren."

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

2. Zeuge:

1. Zur Person: "Ich heiße Mattias Baumgarten, 23 Jahre alt, von Beruf Küchenfachverkäufer, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert."

2. Zur Sache: "Es ist richtig, dass ich in der Nacht als Beifahrer in dem Taxi gefahren bin. Es trifft auch zu, dass der Fahrer auf der Somborner Straße die Fahrt verlangsamt hat. Wahrscheinlich glaubte er, dass wir die Höhe der Zufahrt schon erreicht hatten. Tatsächlich war diese aber noch ein paar hundert Meter entfernt und deswegen habe ich ihn auch gebeten, noch etwas weiter zu fahren. Kurz danach habe ich dann von hinten einen Knall gehört. Die Tür war aus der Verankerung gerissen. Ob das Fahrzeug schon gestanden hat, als der Beklagte die Tür öffnete, oder ob es die ganze Zeit in Bewegung war, vermag ich beim besten Willen nicht mehr zu sagen. Das wäre reine Spekulation. Ich war auch sehr betrunken."

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

3. Zeuge:

1. Zur Person: "Ich heiße Frank Bergmann, 24 Jahre alt, von Beruf Bankkaufmann, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert."

2. Zur Sache: "Wenn meine Kollegen sagen, das ich hinter dem Fahrer gesessen habe, wird das wohl so gewesen sein. Ich weiß aber eigentlich gar nichts mehr von der Fahrt. Ich habe geschlafen. Erst am nächsten Tag habe ich das mit der Tür so richtig mitbekommen."

Die Prozessbevollmächtigten verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

b.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Sodann wurde nach nochmaligem Aufruf der Sache und in Abwesenheit der zuvor Erschienenen das anliegende **U r t e i l** durch Bezugnahme auf die Urteilsformel verkündet.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des übrigen Protokolls wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der
18.09.2009.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit des Einspruchs, ist insoweit zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dortmund verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Prüfervermerk zur Verfahrensakte – KV Nr. 536

Dem Vortrag liegt das Verfahren Amtsgericht Coesfeld, Az.: 11 C 262/08, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. (Text: BGB, ZPO)

Die Klage, über welche nach zulässigem Einspruch durch streitiges Endurteil zu entscheiden sein dürfte, dürfte sich hinsichtlich des Klageantrags zu 1) als begründet, hinsichtlich des mit dem Klageantrag zu 2) verfolgten Begehrens als unbegründet erweisen.

A. Gutachten

I. Zulässigkeit des Einspruchs

Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Dortmund vom 07.08.2009 dürfte sich als zulässig erweisen und den Rechtsstreit gemäß §§ 495 Abs. 1, 342 ZPO in die Lage zurückversetzt haben, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis des Beklagten befand. Der Einspruch dürfte nach den §§ 495 Abs. 1, 338 S. 1 ZPO statthaft sein. Das angefochtene Versäumnisurteil ist als ein sog. "echtes" Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nach §§ 495 Abs. 1, 331 Abs. 3 ZPO ergangen. Der Beklagte hat entgegen den §§ 495 Abs. 1, 276 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt, dass er sich gegen die Klage verteidigen wolle. Durch Einreichung des Einspruchs mit Schriftsatz vom 12.08.2009, eingegangen bei Gericht am am 13.08.2009, gegen das unter dem 10.08.2009 zugestellte Versäumnisurteil dürfte der Beklagte auch die zweiwöchige Einspruchsfrist des §§ 495 Abs. 1, 339 Abs. 1 ZPO gewahrt haben. Der Beklagte dürfte den Einspruch überdies bei dem gemäß §§ 495 Abs. 1, 340 Abs. 1 ZPO zuständigen Prozessgericht - vorliegend dem Amtsgericht Dortmund als dem Gericht, welches das Versäumnisurteil erlassen hat (vgl. Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 29. Auflage 2008, § 340 Rn. 1) - eingelegt haben. Bedenken hinsichtlich des gemäß §§ 495 Abs. 1, 340 Abs. 2 ZPO erforderlichen Inhalts der Einspruchsschrift dürften nicht bestehen.

II. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig sein. Sie dürfte insbesondere bei dem gemäß §§ 1, 2, 3, 4, ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG angesichts des sich auf 2.276,50 € belaufenden Zuständigkeitsstreitwerts sachlich zuständigen Amtsgericht erhoben worden sein. Die mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachten vorgerichtlichen nicht anrechenbaren Rechtsanwaltskosten wirken sich gemäß § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO als Kosten nicht streitwerterhöhend aus (vgl. Thomas/Putzo-Hültege, § 4 Rn. 8; Zöller-Herget, ZPO, 27. Auflage 2009, § 4 Rn. 12f - *letztgenannter Kommentar liegt den Kandidaten nicht vor*). Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dortmund dürfte jedenfalls aus §§ 12, 13 ZPO folgen. Wohnsitz des Beklagten ist Dortmund. Darüber hinaus dürfte sich die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dortmund aus dem besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, § 32 ZPO, ergeben. Entsprechend der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen bzw. den qualifizierten Prozessvoraussetzungen dürfte die Klägerin die zur Begründung der Zuständigkeit erforderlichen Tatsachen, welche den Schluss auf das Vorliegen einer unerlaubten Handlung - begangen in Dortmund - rechtfertigen, schlüssig dargelegt haben (vgl. Zöller-Vollkommer, § 32 Rn. 19 - *Kommentar liegt den Kandidaten nicht vor*).

III. Begründetheit der Klage

1. Klageantrag zu 1)

Das mit dem Klageantrag zu 1) verfolgte Schadensersatzbegehren dürfte sich als begründet erweisen.

a) Der Klägerin dürfte gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch neben der Leistung wegen Verletzung einer nicht leistungsbezogenen vertraglichen Nebenpflicht aus den §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 631 BGB zustehen, welcher sich auf 2.276,50 € belaufen dürfte. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der den Schadensersatzanspruch begründenden Tatsachen obliegt - mit Ausnahme des Vertretenmüssens, für welches § 280 Abs. 1 S. 2 BGB eine Umkehr der Beweislast normiert - nach den allgemeinen Regeln der Klägerin (vgl. zur Beweislast: Palandt-Heinrichs, BGB, 68. Auflage 2009, § 280 Rn. 34ff).

(aa) Der zwischen den Parteien geschlossene Taxivertrag dürfte als ein Beförderungsvertrag seinem Wesen nach Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB sein (vgl. Palandt-Sprau, Einf v § 631 Rn.19). Dieser begründet für den Beförderungsunternehmer - hier die Klägerin - die Verpflichtung, die zu befördernde Person unverseht an den Bestimmungsort zu verbringen.

(bb) Nach der hier bevorzugten Auffassung dürfte der Klägerin der ihr obliegende Beweis der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht zur Überzeugung des Gerichts gelungen sein. § 241 Abs. 2 BGB begründet eine vertragliche Schutzpflicht dahingehend, dass jede Partei sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten hat, dass die Rechtsgüter des jeweils anderen Teils nicht geschädigt werden (vgl. Palandt-Heinrichs, § 241 Rn. 6f). Gegen die so normierte Verhaltenspflicht dürfte der Beklagte verstoßen haben, indem er die Schiebetür während der Fahrt geöffnet hat. Der Hauptbeweis der Nebenpflichtverletzung dürfte durch die Vernehmung des Zeugen Harry Zülig geführt sein. Dieser hat den klägerischen Sachverhalt logisch nachvollziehbar und widerspruchsfrei aufgrund eigener unmittelbarer Wahrnehmung bestätigt, wobei der Detailreichtum der Aussage für deren Glaubhaftigkeit spricht. Insbesondere die Bekundungen betreffend die Fahrzeugbeleuchtung lassen den Beklagtenvortrag dahingehend, der Zeuge sei nach Anhalten des Fahrzeuges losgefahren, ohne sich zu vergewissern, ob sämtliche Türen geschlossen waren, wenig wahrscheinlich erscheinen. Weder die verwandtschaftliche Verflechtung des Zeugen mit dem Geschäftsführer der Klägerin noch die Tatsache, dass er dort angestellt ist, dürften geeignet sein, den Beweiswert der Aussage zu erschüttern. Indes dürfte dem Beklagten der Gegenbeweis nicht zur Überzeugung des Gerichts gelungen sein. Die Aussagen der vom Beklagten gegenbeweislich benannten Zeugen Baumgarten und Bergmann dürften sich bereits als unergiebig erweisen (vgl. hierzu: Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 9. Auflage 2008, S. 192 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Denn beide Zeugen können sich an die relevante Tatsache - nämlich die Frage, ob das Taxi bei Öffnen der Tür durch den Beklagten bereits angehalten hatte oder nicht - schon nicht erinnern und mithin zur Beantwortung der Beweisfrage nichts beisteuern. Auch die vom Beklagten im Rahmen seiner Anhörung nach § 141 ZPO getätigten Angaben dürften nicht ausreichend sein, den Hauptbeweis zu erschüttern und den Gegenbeweis erfolgreich zu führen. Der Beklagte bekundet zwar, er sei ziemlich sicher, dass das Fahrzeug bereits vollständig zum Stillstand gekommen sei, bevor er die Tür geöffnet habe. Indes dürften seine weiteren Angaben dahingehend, schon nach der Lebenserfahrung würde man eine Tür nicht während der Fahrt öffnen, dafür sprechen, dass diese vielmehr auf allgemeinen Schlussfolgerungen und Erfahrungssätzen beruhen als auf unmittelbarer eigener Wahrnehmung.

(cc) Infolge der Pflichtverletzung dürfte der Klägerin der sich auf die Höhe der Reparaturkosten belaufende Schaden adäquat kausal entstanden sein.

(dd) Hinsichtlich des Vertretenmüssens des Beklagten streitet die gesetzliche Vermutung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zugunsten der Klägerin.

b) Da sich das Klagebegehren nach der hier vertretenen Ansicht bereits aufgrund quasivertraglicher Ansprüche rechtfertigt, kann im Rahmen des Urteils dahinstehen, ob möglicherweise weitere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, welche das klägerische Begehren rechtfertigen (vgl. Anders/Gehle, S. 111 - *Fundstelle liegt den Kandidaten nicht vor*.) Sofern die Kandidaten vertretbar einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, § 823 Abs. 1 BGB, prüfen, dürfte der Klägerin der ihr im Rahmen dieser Anspruchsgrundlage obliegende Beweis des Vertretenmüssens - insoweit gilt § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nicht - nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ebenfalls gelungen sein.

c) Das Zinsbegehren dürfte sich aus 2.276,50 € ab dem auf die Rechtshängigkeit folgenden Tage - hier dem 24.07.2009 - aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB i.V.m. § 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB bzw. den §§ 288 Abs. 1 S. 1 u. 2, 286 Abs. 1 S. 2 BGB rechtfertigen.

2. Klageantrag zu 2)

Das auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gerichtete Klagebegehren dürfte sich nach dem Bestreiten des Beklagten in der Einspruchsschrift als unschlüssig und mithin unbegründet erweisen. Das Klagebegehren erweist sich als schlüssig, soweit der Kläger diejenigen Tatsachen dargelegt hat, welche in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in seiner Person entstanden erscheinen zu lassen (vgl. Thomas/Putzo-Reichold, Vorbem. § 239 Rn. 38; Anders/Gehle, S. 38f - *letztgenannte Fundstelle liegt den Kandidaten nicht vor*). Der Klägervortrag betreffend die Rechtsanwaltskosten dürfte ungeachtet des nach dem Bearbeitervermerk zu unterstellenden Hinweises des Gerichts nach § 139 ZPO nicht ausreichend substantiiert sein. Angesichts des qualifizierten Bestreitens der Gegenseite wäre für die Schlüssigkeit eine weitergehende Substantiierung des Klägervortrags hinsichtlich der Inrechnungstellung und Begleichung erforderlich gewesen. Vertretbar dürfte auch von einer Beweisfähigkeit der Klägerin im Hinblick auf die Rechtsanwaltskosten ausgegangen werden können. Ungeachtet der vorrangigen Frage der ausreichenden Substantiierung des Vortrags ist hierfür jedenfalls kein Beweis angeboten.

Mithin dürfte das Versäumnisurteil gemäß §§ 495 Abs. 1, 343 BGB betreffend den Klageantrag zu 2) aufzuheben und die Klage abzuweisen sein.

B. Tenorierung

Nach der hier bevorzugten Auffassung dürfte - nach Maßgabe der §§ 495 Abs. 1, 343 ZPO - das Versäumnisurteil vom 07.08.2009 insoweit aufrecht zu erhalten sein, als der Beklagte zur Zahlung von 2.276,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.07.2009 an die Klägerin verurteilt wurde. Im Übrigen dürfte es aufzuheben und die Klage abzuweisen sein.

Die prozessualen Nebenentscheidungen sind nach dem Bearbeitervermerk erlassen.